


**AW: Hinweisverfahren 2017/21 - „PFC belastete Flächen als Konversionsflächen“ EEG“ hier:
Stellungnahme der BGKL**

Von: Bertram Kehres <Kehres@kompost.de>
An: Clearingstelle EEG <post@clearingstelle-eeeg.de>
Datum: 14.07.2017 10:55
Anhänge:  [Beschluss 012 O 221-17.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

für die Möglichkeit, zu dem unten stehenden Hinweisverfahren eine Stellungnahme abgeben zu können bedanken wir uns. Ihrer Aufforderung kommen wir gerne wie folgt nach:

Stellungnahme der BGK

In dem in Rede stehenden Hinweisverfahren ist die Formulierung "mit PFC-haltigen industriellen Papierabfällen durchmischter Kompost" enthalten. Der so charakterisierte Kompost wird durchgehend als Ursache für die PFC-Belastungen bestimmter Böden dargestellt. Der zugrundeliegende Sachverhalt verunreinigter Böden in Mittelbaden ist uns bekannt.

Wir weisen darauf hin, dass weder für Kompost noch für Papierabfälle nachgewiesen worden ist, dass diese allein oder in Mischung miteinander tatsächlich die Ursache der PFC-Belastungen der besagten Böden sind. Weder für Kompost noch für Papierabfälle sind Untersuchungsergebnisse von PFC bekannt, die die in den Böden gefundenen hohen PFC-Konzentrationen erklären können. Zuständige Behörden stellen den Zusammenhang mit Kompost/Papierabfällen zwar her, eindeutige Belege wurden - auch zum Bedauern der BGK - bislang aber nicht gefunden. Aus diesem Grunde wurde auch das Ermittlungsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft eingestellt.

Wir weisen weiter darauf hin, dass der Redaktion der Fachzeitschrift top-agrar vom Landgericht Münster eine Gegendarstellung aufgegeben wurde. In der Ausgabe 6/2017 der Zeitschrift wurde in einem Beitrag "Verseuchter Kompost bedroht die Existenz" ebenfalls eine Verbindung von Kompost und Papierabfällen als Ursache der PFC-Kontaminationen der Böden in Mittelbaden hergestellt. Das Gericht hat die Redaktion nunmehr verpflichtet, eine Gegendarstellung zu veröffentlichen, wonach der Kompost nicht verseucht oder belastet war und ein Zusammenhang zwischen PFC-Belastungen in den Bodenschichten und der Aufbringung von Kompost nicht bewiesen ist. Das entsprechende Urteil finden Sie beigefügt.

Richtig ist, dass auf den kontaminierten Flächen Kompost in Mischung mit Papierabfällen aufgebracht worden ist. Ebenfalls richtig ist, dass der Einsatz der Papierabfälle (allein oder in Mischung mit Kompost) nach dem geltenden Düngerecht unzulässig war. Der Ursachenzusammenhang mit den PFC-Belastungen der Böden ist aber eine Mutmaßung, die nicht belegt ist. Die Ursachen können auch andere sein.

Aus vorgenannten Gründen empfehlen wir der Clearingstelle, die im Hinweisverfahren 2017/21 verwendete Formulierung "mit PFC-haltigen industriellen Papierabfällen durchmischter Kompost" durch eine Formulierung zu ersetzen, die keine Ursachenbehauptung für bestimmte Düngemittel wie Kompost enthält. Dadurch würde in der Formulierung auch eine Diskreditierung einer ganzen Produktgruppe vermieden.

Mögliche alternative Formulierungen könnten etwa sein: "für eine Aufbringung auf Böden unzulässige Stoffe" oder "für eine Aufbringung auf Böden unzulässige PFC-haltige Stoffe".

Der sonstige Inhalt des Hinweisverfahrens ist nicht Gegenstand unserer Stellungnahme. Soweit unsere Stellungnahme keine Berücksichtigung finden und die von uns bemängelnde Formulierung beibehalten werden sollte, bitten wir Sie, uns die Gründe dafür zu nennen.

In der Hoffnung, Ihnen für das Verfahren einen sachdienlichen Hinweis gegeben zu haben verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

Dr. Bertram Kehres

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK)
Dr. Bertram Kehres (Geschäftsführer)
Von-der-Wettern-Straße 25, D-51149 Köln

Phone: +49 (0) 2203 358 37-0 Fax: +49 (0) 2203 358 37-12
Mail: b.kehres@kompost.de Internet: www.kompost.de

Ausfertigung

012 O 221/17



Landgericht Münster

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer der Zeitschrift „top agrar“ im Teil „Betriebsleitung“ und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen die nachfolgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

In der Ausgabe von „top agrar“, Ausgabe 6/2017, S. 38ff., werden unter der Überschrift „Verseuchter Kompost bedroht die Existenz“ Behauptungen über die verbreitet.

Dort heißt es: „Verseuchter Kompost bedroht die Existenz“

Weiter heißt es: „Knapp zehn Jahre nach der letztmaligen Ausbringung des belasteten Komposts ist PFC nach wie vor in allen Bodenschichten nachweisbar.“

Dazu stellen wir fest:

Der Kompost war nicht verseucht oder belastet. Ein Zusammenhang zwischen der PFC-Belastung in den Bodenschichten und der Aufbringung von Kompost ist nicht nachweisbar.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt u. a. in ein Werk, in dem sie Kompost herstellt. In der Region bestehen vier weitere Komposthersteller, wobei die Antragstellerin einen größeren Betrieb unterhält als die nahegelegenen Wettbewerber.

Bis 2008 wurde mit Papierschlämmen versetzter Kompost durch die Antragstellerin auf Äcker in der Region aufgebracht. 2014 zeigte sich eine erhöhte Belastung von Böden mit PFC, die der auf den von der Antragstellerin eingesetzten Papierschlamm zurückführte. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren ein und gab hierzu eine Pressemitteilung heraus. Die Stadt und der Landkreis erließen bodenschutzrechtliche Anordnungen. Klagen der Antragstellerin hiergegen wies der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ab. Die Antragstellerin wurde in verschiedenen Zeitungen als Herstellerin des aufbrachten Komposts identifiziert. Bei Google wird bei Eingabe der Begriffe „Kompost“ und „PFC“ die Firma der Antragstellerin als weiterer Begriff vorgeschlagen.

Die Antragsgegnerin gibt die Zeitschrift „top agrar“ heraus. In deren Ausgabe 6/2017 wird in einem Artikel auf Seite 38 unter der Überschrift „Verseuchter Kompost bedroht die Existenz“ ein „Komposthersteller aus der Region“ bezeichnet, der „in den Landkreisen“ mit Papierschlamm versetzten Kompost auf Äcker ausgebracht habe. Weiter heißt es: „Knapp zehn Jahre nach der letztmaligen Ausbringung des belasteten Komposts ist PFC nach wie vor in allen Bodenschichten nachweisbar.“

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass ihr ein Gegendarstellungsanspruch zustehe. Hierzu behauptet sie, dass die Aussagen der Antragsgegnerin falsch seien.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin aufzugeben, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer der Zeitschrift „top agrar“ im Teil „Betriebsleitung“ und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen die nachfolgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

Stellungnahme hatte, hat ihr Anspruch auf rechtliches Gehör in einer mündlichen Verhandlung hier angesichts der Eilbedürftigkeit der Entscheidung zurückzutreten.

Der Antragstellerin steht ein Verfügungsanspruch gegen die Antragsgegnerin nach § 11 LPresseG NW zu.

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass sie durch den Artikel der Antragsgegnerin i. S. d. § 11 LPresseG NW betroffen ist. Denn es genügt jedenfalls bereits, dass der Betroffene für die interessierte Leserschaft ohne weiteres zu ermitteln ist (BGH, Urteil vom 09.04.1963, VI ZR 54/62). Ein weites Verständnis entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Denn danach liegt ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht bereits dann vor, wenn die Person jedenfalls für einen Teil der Leser identifizierbar ist (BVerfG, Beschluss vom 14.07.2004, 1 BvR 263/03). Grundsätzlich kann jedenfalls ein erheblicher Teil der Leser die Antragstellerin durch Eingabe weniger Schlagworte bei der marktbeherrschenden Suchmaschine Google identifizieren. Die Antragsgegnerin ist als Verlegerin der Zeitschrift „top agrar“ auch Schuldnerin des Anspruchs aus § 11 Abs. 1 LPresseG.

Bei dem Satz: „Knapp zehn Jahre nach der letztmaligen Ausbringung des belasteten Komposts ist PFC nach wie vor in allen Bodenschichten nachweisbar.“ Handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung.

Der Anspruch der Antragstellerin ist auch nicht gemäß § 11 Abs. 2, insbesondere Nr. 1 LPresseG ausgeschlossen. Danach kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden, wenn der Betroffene hieran kein berechtigtes Interesse hat. Voraussetzung des berechtigten Interesses ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht, dass die angegriffene Tatsachenbehauptung unwahr und die Gegendarstellung wahr ist, weil die staatliche Schutzpflicht für das Persönlichkeitsrecht die Sicherstellung gleicher publizistischer Wirkung gebietet (BVerfG, Beschluss vom 24.08.2001, 1 BvQ 35/01). Ebenso wenig ist erforderlich, dass die Gegendarstellung wahr ist, wobei das Gegendarstellungsrecht bei offensichtlicher Unwahrheit entfallen kann.

Gemessen an diesem Maßstab kann vorliegend dahinstehen, ob die Tatsachenbehauptungen in dem Bericht der Antragsgegnerin zutreffen.

Es lässt sich auch nicht feststellen, dass die Tatsachenbehauptung in der begehrten Gegendarstellung offensichtlich unwahr oder irreführend ist, ohne dass es darauf ankommt, ob der Inhalt der Gegendarstellung wahr ist (OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2004, 15 U 118/04; OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.06.2015, 16 U 85/15). Es ist hier – unabhängig von dem Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und verwaltungsbehördlicher und -gerichtlicher Verfahren – weder unstrittig noch offenkundig, dass der aufgebrachte Kompost kontaminiert war und die Ursache der Bodenkontaminationen darstellt.

Aus dem Text der begehrten Gegendarstellung ist das Wort "unwahr" im ersten Satz nicht vom Gegendarstellungsanspruch umfasst. Denn hinsichtlich keiner der Behauptungen der Antragsgegnerin steht fest, dass sie unwahr ist.

Ein Verfügungsgrund braucht nach § 11 Abs. 4 LPresseG nicht glaubhaft gemacht werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2015, IV ZR 493/14).

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Münster statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Münster, 03.07.2017
12. Zivilkammer

Richter
als Einzelrichter

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

